

## Anlage 4

### Fachspezifische Anlage für das Fach Anglistik / Unterrichtsfach Englisch

In der Fassung vom 21. Oktober 2011

#### 1. Ziele des Studiums

Die Studierenden sollen auf der Basis einer vertieften Integration der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und sprachpraktischen Grundlagen des Fachs eine beruflich relevante Kompetenz erwerben.

#### 2. Allgemeine Hinweise zum Studium

Für die Teilnahme an den Modulen bzw. an einzelnen Bestandteilen der Module ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: Regelmäßige Anwesenheit und Beteiligung in den Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

#### 3. Besondere Voraussetzungen

Studierende mit dem Studienziel Master of Education Sonderpädagogik müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachweisen.<sup>1</sup> Bis zur Anmeldung der Masterarbeit müssen Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Sonderpädagogik) einen dreimonatigen studienrelevanten Aufenthalt im Ausland absolviert haben.

Der studienrelevante Auslandsaufenthalt ist kein Bestandteil der Regelstudienzeit.

#### 4. Anglistik mit dem Berufsziel Lehramt Sonderpädagogik

Es werden Aufbaumodule (AM) aus dem BA-Studiengang im Umfang von 30 Kreditpunkten studiert. Dabei ist das Sprachpraxismodul AM 1 obligatorisch. Für die verbleibenden 24 Kreditpunkte muss je ein Wahlpflichtmodul aus den Bereichen Fachdidaktik/Vermittlung, Linguistik/Sprachwissenschaft, Literatur-/Kulturwissenschaft und Akzentsetzung gewählt werden.

#### Sprachpraxismodul

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 1 Advanced Language Skills (Teil 1 und 2, zweisemestrig)	Pflicht	2 UE	6	1 Portfolio

<sup>1</sup> Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8. November 2007.

### Bereich „Literatur-/Kulturwissenschaft“

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen je Modul	KP je Modul	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 12 Periods and Key Figures in Literary and Cultural History	Wahl-pflicht	1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/Projekt)	6	siehe nachfolgende Erläuterungen
AM 13 Regional Literatures and Cultures				
AM 14 Genres: Cultural, Historical, and Theoretical Perspectives				
AM 15 Motifs – Themes – Issues (and their Media)				

### Bereich „Linguistik/Sprachwissenschaft“

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen je Modul	KP je Modul	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 16 Language Acquisition and Psycholinguistics	Wahl-pflicht	1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/Projekt)	6	siehe nachfolgende Erläuterungen
AM 17 Language Variation and Change				
AM 18 The Language System: Functionalist and Systemic Approaches				

### Bereich „Fachdidaktik/Vermittlung“

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen je Modul	KP je Modul	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 19 Contexts of Language Teaching and Learning	Wahl-pflicht	1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/Projekt)	6	siehe nachfolgende Erläuterungen
AM 20 Teaching Literature and Culture				

### Bereich „Akzentsetzung“

**Hinweis:** Im Pflichtbereich „Akzentsetzung“ kann je nach Neigung entweder ein zuvor noch nicht belegtes Modul aus AM 12 - 20 oder eines der folgenden Module (AM 21 - 22) gewählt werden.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen je Modul	KP je Modul	Art und Anzahl der Modulprüfungen
AM 21 Kombinationsmodul	Wahl-pflicht	1 - 2 Lehrveranstaltungen (VL/SE/UE/TU/Projekt)	6	siehe nachfolgende Erläuterungen
AM 22 Freies Modul				

Die Aufbaumodule sollen jeweils in einem Semester absolviert werden. Die Aufbaumodule AM 2 bis 10 werden in der Regel mindestens einmal im Studienjahr angeboten. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

## **5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen**

### **Erläuterungen zu Art und Anzahl der Modulprüfungen:**

Module mit einem Gesamtumfang von 6 Kreditpunkten umfassen eine der folgenden Modulprüfungen:

- 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder
- 1 Referat mit Portfolio oder
- 1 Poster-Session mit schriftlicher Ausarbeitung oder
- 1 Poster-Session mit Portfolio oder
- 1 Hausarbeit,
- 1 Klausur

In mindestens zwei der zu belegenden Aufbaumodule muss entweder eine schriftliche Ausarbeitung eines Referats/einer Poster-Session oder eine Hausarbeit angefertigt werden.

Ein Referat dauert etwa 15 bis 30 Minuten, die schriftliche Ausarbeitung umfasst ca. zehn Seiten, ein Portfolio enthält zwei bis sechs Einzelleistungen (z. B. Test, Essay, Literaturbericht, Rezension, Textanalyse etc.), eine Hausarbeit umfasst ca. 12 bis 15 Seiten. Ein Poster besteht aus der Visualisierung eines von bis zu zwei Teilnehmenden durchgeführten, oft empirischen Forschungsprojekts, eine Postersession umfasst die Ausstellung des Posters einschließlich der Diskussion mit interessierten Kommilitonen und ein Gespräch (15 Minuten). Die einzureichende schriftliche Ausarbeitung zum Poster oder das zugehörige Portfolio umfassen in etwa 8 Seiten. Eine Klausur umfasst mindestens 2 Prüfungsfragen, die sich auf das gesamte Modul beziehen. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten.

Im freien Modul (AM 12) können auch andere Modulprüfungen abgelegt werden. Eine angemessene Form und ein angemessener Umfang der Modulprüfung (z. B. Prüfung über eine Lektüreliste) werden in diesem Fall zu Beginn des Moduls durch die Lehrenden (nach Rücksprache mit dem Modulverantwortlichen) festgelegt.

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.

Die Masterarbeit wird in Sonderpädagogik oder in den Bildungswissenschaften geschrieben.

Nicht bestandene Prüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.